

Anrechnung von Teilleistungen aus alten Prüfungsordnungen bei Umschreibung

Hinweise für die Studierenden:

Das Formular ist **vom Studierenden vollständig bis spätestens zum Ende des Anmeldezeitraumes** auszufüllen und vom Prüfer abzuzeichnen! Hierfür müssen von den Studierenden die entsprechenden **Nachweise zur Anerkennung** (Notenspiegel des Prüfungsamtes) beigebracht werden. Bitte behalten Sie immer eine Kopie des Anrechnungsformulars. Die/der Studierende hat das ausgefüllte Formular unaufgefordert **der aufsichtführenden Person zu Beginn der Prüfung zu übergeben**. Das Formular wird am Tag der Prüfung von der Aufsicht abgezeichnet und der Klausur beigelegt. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie die Klausur unaufgefordert pünktlich abgeben. Die Abgabezeit wird von der Aufsicht dokumentiert. Der Beginn der Modulprüfung (Klausur) ist stets auch Beginn der verkürzten Bearbeitungszeit. Verspätetes Erscheinen geht zu Lasten der Studierenden. **Sofern die verkürzte Bearbeitungszeit nicht eingehalten wird, gilt dies als Täuschungsversuch und die Klausur somit als nicht bestanden (Note 5,0).**

Name/ Matrikelnummer
Studiengang

Folgende Modulteilleistungen werden anerkannt (vom Studierenden vollständig auszufüllen und vom Prüfer abzeichnen lassen. Bitte ein Formular pro Modul):

Modul nach alter PO	Erbrachte Modulteilleistung(en)	Note	Punkte (v. 100 nach Anlage 1 Prü- fungsordnung ab WS 12/ 13)	Prüfer Zeichen

Folgende Modulteilleistungen aus alter PO werden als Teil einer Modulprüfung nach neuer PO geprüft.

Gesamtbearbeitungszeit der Modulprüfung im FB 8 (neue PO)		min	
Modulteilleistungen/ - teillinhalte nach alter bzw. neuer PO	Modulteilleistung(en)/ -teillinhalte	Prüfungsdauer (Eintrag vom Prüfer)	Prüfer Zeichen
		min	
		min	
		min	

 Datum, Unterschrift Studierender

Am Prüfungstag von der Aufsicht auszufüllen

Prüfungsdatum	Beginn	Abgabezeit	Unterschrift Aufsicht

Hinweise für die Berechnung der Modulnote

Gem. Anlage 6 der neuen Prüfungsordnung (ab WS 12/ 13) wird die Modulnote wie folgt ermittelt. Es werden dabei die Credits der neuen Prüfungsordnung „ab WS 12/13“ angesetzt.

Beispiel: Ein Modul aus dem Studiengang B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen

	Modulprüfung (M)/ Teillinhalt (TI)	Gesamt Credits/ SWS je Modul	Semester					
			1	2	3	4	5	6
			Credits/ SWS					
BSC P 02 Grundlagen zu Wissenschaft und Technik	M	(5/4)						
-TI 1	TI		(2,5/2)					
-TI 2	TI		(2,5/2)					

Lehrender/ Prüfer 1 mit Teillinhalt TI und Lehrender/ Prüfer 2 mit Teillinhalt TI 2 vergeben jeweils 100 Prozentpunkte.

Nehmen wir an, die Kandidatin/der Kandidat hat 43 von 100 Prozentpunkten bei Lehrender/ Prüfer 1 und 94 von 100 Prozentpunkten bei Lehrender/ Prüfer 2, dann ergibt sich die Gesamtbewertung nach der Gleichung:

$$\begin{aligned} \text{Gesamtpunkte} &= \frac{\text{Pr ozentpunkte Pr üfer1} \times C1 + \text{Pr ozentpunkte Pr üfer2} \times C2}{C1 + C2} \\ &= \frac{43 \times 2,5 + 94 \times 2,5}{5} = 68,5 \end{aligned}$$

Die Gesamtpunkte von (grundsätzlich auf volle Punkte aufgerundet) 69 Punkten führen gemäß Anlage 1 zu der Zehntelnote „2,9“ und zu der Note „Gut“ im deutschen System.

Werden nach der o.a. Gleichung weniger als 50 Gesamtpunkte ermittelt, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

**Anlage 1:
Umrechnungstabelle Zehntelnote – Note-**

Zehntelnoten	%punkte	Notenbezeichnung
1,0	100	sehr gut
1,0	99	
1,0	98	
<u>1,0</u>	<u>97</u>	
1,1	96	
1,1	95	
1,2	94	
1,2	93	
<u>1,3</u>	<u>92</u>	
1,4	91	
1,5	90	gut
1,6	89	
1,6	88	
<u>1,7</u>	<u>87</u>	
1,8	86	
1,8	85	
1,9	84	
1,9	83	
<u>2,0</u>	<u>82</u>	
2,1	81	
2,1	80	
2,2	79	
2,2	78	
<u>2,3</u>	<u>77</u>	
2,4	76	
2,5	75	Befriedigend
2,6	74	
2,6	73	
<u>2,7</u>	<u>72</u>	
2,8	71	
2,8	70	
2,9	69	
2,9	68	
<u>3,0</u>	<u>67</u>	
3,1	66	
3,1	65	
3,2	64	
3,2	63	
<u>3,3</u>	<u>62</u>	
3,4	61	
3,5	60	Ausreichend
3,6	59	
3,6	58	
<u>3,7</u>	<u>57</u>	
3,8	56	
3,8	55	
3,9	54	
3,9	53	
<u>4,0</u>	<u>52</u>	
4,0	51	
4,0	50	